

Auf Grund der §§ 18 Abs. 2 S. 2, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Neuntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), beschließt der Stadtrat der Stadt Arnstadt die folgende Verwaltungskostensatzung:

**Satzung der Stadt Arnstadt zur Anwendung des Thüringer
Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis
(Verwaltungskostensatzung)**

vom 24. Oktober 2017

**bereinigte Fassung unter Berücksichtigung
der 1. Änderungssatzung vom 14.03.2024**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Arnstadt erhebt als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse eines Einzelnen vorgenommen werden, Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).
- (2) An Stelle einer eigenen Kostensatzung mit Gebührenverzeichnis wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz nebst Gebührenverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis für anwendbar erklärt.
- (3) Soweit in Gebührensatzungen der Stadt Arnstadt für einzelne Amtshandlungen besondere Gebührentatbestände und gesonderte Gebühren vorgesehen sind, bleiben diese Regelungen von Absatz 2 unberührt.
- (4) Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren gemäß dieser Satzung wird für die in Arnstadt ansässigen Vereine verzichtet.

§ 2 Übergangsregelung; Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Auf Verwaltungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossen sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Arnstadt vom 4. November 1992 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12. Februar 2004 außer Kraft.

Arnstadt, den 24.10.2017

Alexander Dill
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anzeigenvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.08.2017 angezeigt worden. Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Stadt Arnstadt am 30.08.2017 zugegangen. Der Prüfvermerk zur Satzung der Stadt Arnstadt zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung) ist der Stadt Arnstadt am 28.09.2017 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, den 24.10.2017
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Alexander Dill
Bürgermeister